

**Ministerium für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -**



Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelder Straße 18
18059 Rostock

Schwerin, 05. August 2024

Prämierung der zeitweiligen Stilllegung der Herings-/Sprottfischerei 2024

I.

Zur Schonung des Heringsbestandes der westlichen Ostsee hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Bekanntmachung vom 27. Juni 2024 die vorübergehende Einstellung der Herings- bzw. der Sprottfischerei mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über Alles ab 8 Metern in den Unterdivisionen 22-24 für die Dauer von 30 Tagen wie folgt vorgeschrieben:

1. Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mindestens 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen, wird eine Schließungszeit in den Fangzeiten vom 16. August bis 31. Oktober 2024 festgelegt. Das Fischen auf Hering ist in diesem Zeitraum verboten.
2. Für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen
 - mit einer Länge über alles von mindestens 8 Metern und weniger als 12 Metern, die mit aktiven Fanggeräten fischen, und
 - mit einer Länge über alles von 12 Metern und mehr, die mit jeglichem Fanggerät fischen,wird eine Schließungszeit in den Fangzeiten vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 festgelegt. Das Fischen auf Sprott ist in diesem Zeitraum verboten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt, die vorgenannten 30 Stillliegetage aus Mitteln des Bundes und des EMFF/EMFAF zu prämiieren. Grundlage dafür bildet die Richtlinie des Bundesministeriums zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015. Das Bundesministerium hat die zu berücksichtigenden Fördermodalitäten mit Erlass vom 29. Juli 2024 bekanntgegeben.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0
Telefax: (0385) 588 – 16022
e-mail: t.backhaus@lm.mv-regierung.de

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die Küstenländer zuständig; in Mecklenburg-Vorpommern ist hierfür das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern benannt.

II.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern wird mit einer Allgemeinverfügung zu Sofortmaßnahmen zum Schutz des Heringsbestandes in den Küstengewässern des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb einer Zone, deren seewärtige Begrenzung im Abstand von drei Seemeilen von der Basislinie verläuft, für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über Alles kleiner 8 Meter die vorübergehende Einstellung der Heringsfischerei wie folgt vorschreiben:

30 Tage in Form von drei Blöcken von jeweils 10 Tagen, die von den Fischern innerhalb des Zeitraumes vom 16. August bis zum 31. Oktober 2024 nach eigenem Ermessen festgelegt werden können.

Da es sich hier um eine kurzfristig zu realisierende Sondermaßnahme zur Schonung des Heringsbestandes der westlichen Ostsee und zur Unterstützung erheblich betroffener Heringsfangunternehmen handelt, beauftrage ich Sie hiermit per Erlass, Anträge von Fischereiunternehmen, die unter die vorgenannte Regelung fallen und die Heringsfischerei ausschließlich mit Fischereifahrzeugen mit einer LüA von weniger als 8 Meter ausüben, unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der MAF-BMEL und des Erlasses des BMEL vom 29. Juli 2024 entgegenzunehmen, zu bearbeiten und zu entscheiden.

III.a

Von der Förderung nach I und II sind gemäß MAF-BMEL Betriebe ausgeschlossen, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation sind. Es hat sich allerdings herausgestellt, dass Erzeugerorganisationen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen oft keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen. Nach Nummer 4.1.3 MAF-BMEL kann das Bundesministerium im Benehmen mit der Landesbehörde nunmehr über Ausnahmen entscheiden, wenn ein Unternehmen beispielsweise nachweislich keine Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation erlangen konnte.

Entsprechend bitte ich Sie, auch Anträge von Fischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der MAF-BMEL und des Erlasses des BMEL vom 29. Juli 2024 entgegenzunehmen, zu bearbeiten und bei Vorliegen entsprechender Nachweise darüber, warum keine Mitgliedschaft erlangt werden konnte, nach Mitwirkung des Bundesministeriums zu entscheiden.

III.b

Ich bitte Sie, die Regelung unter III.a sinngemäß auf die Förderung von Stilllegungsmaßnahmen nach II. anzuwenden und entsprechende Vorhaben vor Entscheidung dem Fachreferat VI 480 meines Hauses zur Mitwirkung vorzulegen.

IV.

Die Förderung nach den Nummern I. und III.a erfolgt aus Mitteln des Bundes, diejenige nach den Nummern II. und III.b aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jeweils ergänzt aus Mitteln des EMFAF nach dem entsprechenden Kofinanzierungssatz. Die Mittel werden Ihnen auf Anforderung gesondert zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Elisabeth Aßmann
Staatssekretärin